

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Freistaat  
**Thüringen**



Ministerium  
für Wirtschaft, Wissenschaft  
und Digitale Gesellschaft

  
Thüringer Aufbaubank  
Die Förderbank.

# 1. Änderung der Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Soforthilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“

Die Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Soforthilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ vom 09.07.2020, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 32/2020 am 10.08.2020, S. 965-969, neugefasst am 17.07.2020, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 32/2020 am 10.08.2020, S. 969-973, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 Abs. 2 erster bis dritter Anstrich werden wie folgt gefasst:

„Die Gewährung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung),
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Freistaat Thüringen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen vom 30.06.2020 in der Fassung der Ergänzung vom 15.07.2020 sowie der Ergänzung vom 08.09.2020,“

Im Übrigen bleibt Ziffer 1 Abs. 2 unverändert.

2. Ziffer 3 Abs. 1 b) wird wie folgt gefasst:

„sie nicht bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren oder zwar am 31.12.2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten waren, diesen Status danach aber zwischenzeitlich wieder überwunden haben (Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen [im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung] gewährt werden, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.“

3. Ziffer 4 Absatz 1 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen“

4. Ziffer 4 Absatz 1 Nr. 13 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Reisebüros und Reiseveranstalter müssen analog zu den anderen Kostennachweisen über ihren Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt einen Nachweis über die bei Reisebuchung in Aussicht gestellte Provision bzw. als Reiseveranstalter über die jeweils kalkulierte Marge erbringen.“

5. Ziffer 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Antragstellung wird ausschließlich von einem vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt nach einem eigens dafür vorgesehenen elektronischen Antragsverfahren, zu dem besonderer Zugang für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte besteht, durchgeführt. Der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwalt muss sein Einverständnis erklären, dass die Bewilligungsstelle seine Eintragung im Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer, Wirtschaftsprüferkammer bzw. Rechtsanwaltskammer nachprüfen darf. Die Bewilligungsstelle entscheidet, über die Voraussetzungen für die Gewährung sowie über die Höhe der Überbrückungshilfe. Dabei darf die Bewilligungsstelle auf die vom Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt.

Eine Antragstellung auf Überbrückungshilfe ist nur einmal und nur für die Monate Juni bis August 2020 zulässig. Eine Antragstellung ist spätestens bis zum 30. September 2020 möglich.

Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Antragsteller in Thüringen steuerlich registriert ist.“

6. Ziffer 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

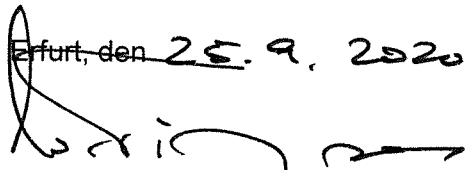
„Nach Ablauf des letzten Fördermonats, spätestens jedoch bis 31. Dezember 2021, hat der Antragsteller über den von ihm beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt eine Schlussabrechnung gemäß dem eigens dafür vorgesehenen elektronischen Abrechnungsverfahren über die von ihm empfangenen Leistungen vorzulegen. Im Einzelfall kann die Bewilligungsstelle zusätzlich alle Nachweise zum Beleg der Angaben in der Schlussabrechnung abfordern. Kommt der Antragsteller bzw. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwalt seiner Verpflichtung zur Schlussabrechnung oder einer Aufforderung der Bewilligungsstelle zur Vorlage von Nachweisen auch nach Mahnung und Ablauf einer gesetzten vierwöchigen Frist nicht nach, kann die Bewilligungsstelle die gesamte Überbrückungshilfe zurückfordern.

Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe haben die Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwälte ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten.

Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern, eine Nachbewilligung erfolgt nicht. Falls bei Antragstellung oder Schlussabrechnung abzugebende Versicherungen falsch sind, wird die Überbrückungshilfe vollumfänglich zurückgefordert.“

7. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.09.2020 in Kraft und gelten für alle Anträge und Bewilligungen ab diesem Zeitpunkt.

Erfurt, den ~~25.9.~~ 25.9. 2020



Wolfgang Tiefensee  
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft